

Anmerkung der prüferischen Durchsicht der Kanzlei SWS Schüller mann - Wirtschaft- und Steuerberatung - GmbH
für die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022

lfd. Nr.	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2020	Stellungnahme der Verwaltung	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2021	Stellungnahme der Verwaltung	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2022	Stellungnahme der Verwaltung
1	Beurteilung der Verwendungsbuchungen der Zweckgebundenen Rücklagen		Beurteilung der Verwendungsbuchungen der Zweckgebundenen Rücklagen		Beurteilung der Verwendungsbuchungen der Zweckgebundenen Rücklagen	
a	Hierzu merken wir an, dass wie in den vorliegenden Fällen diese Rücklagen mit Rückstellungscharakter in den Ertrag aufgelöst wurden. Eine Rücklagenverwendungen erfolgt üblicherweise zur Deckung von Fehlbeträgen. Da jedoch diese zweckgebundenen Rücklagen (Risikorücklage Netzgesellschaft und Rücklage für das Zinsrisiko Feuerwehr) in der Vergangenheit aus dem Aufwand gebildet wurden, ist es sachgerecht, die Auflösung in den Ertrag vorzunehmen. Künftig sollte jedoch davon abgesehen werden, Vorsichtsrücklagen aufwandswirksam einzubuchen, da dies nicht zulässig ist.	Dieses wird bei den künftigen Buchungen für die Netzgesellschaft beachtet. Die FFW Rücklage wurde zwischenzeitlich aufgelöst.	Hierzu merken wir an, dass diese wie Vorsichtsrücklagen aufwandswirksam eingebucht wurden, denn doppelte Rücklagen dienen nicht zum Übertrag von Haushaltsmitteln für einzelne Produkte. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 23.07.2024	siehe Stellungnahme für den Prüfungsvermerk 2020.	Hierzu merken wir an, dass diese wie Vorsichtsrücklagen aufwandswirksam eingebucht wurden, denn doppelte Rücklagen dienen nicht zum Übertrag von Haushaltsmitteln für einzelne Produkte. Wir verweisen auf unser Schreiben vom 23.07.2024	siehe Stellungnahme für den Prüfungsvermerk 2020.
2	Abstimmung der Geldbestände mit dem Tagesabschluss und des Geldmittelfonds der Finanzrechnung		Abstimmung der Geldbestände mit dem Tagesabschluss und des Geldmittelfonds der Finanzrechnung		Abstimmung der Geldbestände mit dem Tagesabschluss und des Geldmittelfonds der Finanzrechnung	
a	Der Tagesabschluss weist einen um Euro 5.076,19 höheren Saldo aus als die Buchhaltung. Saldo lt. Finanzrechnung 4.090.724,83 € Saldo lt. Tagesabschluss 4.095.801,02 € Die Differenz betrifft das Girokonto bei der Sparkasse Weserbergland. Sie beruht auf Ein- und Auszahlungen, die im Tagesabschluss zum 04.01.2021 nachgewiesen werden, und die entsprechend der Wertstellungsdaten der Bank auch in der Buchhaltung mit Wertstellung in 2021 und nicht in 2020 gebucht wurden. Der Tagesabschluss zum 03.01.2022 weist einen mit der Buchhaltung (Saldo der Bankkonten) zum 31.12.2021 übereinstimmenden Saldo aus. Es kann davon ausgegangen werden, dass die buchhalterische Berücksichtigung der Bankbewegungen somit vollständig ist.	Diese Differenz setzt sich aus Schwebeposten zusammen, die Jahresübergreifend gebucht werden bzw. Buchungen im Jahr 2021 die Buchungen in der Finanzrechnung 2020 betreffen. Am 06.01.2021 wurden 2 Rechnungen an einen Kreditoren mit der FAD 20245 überwiesen. Die Summe der beiden Rechnungen beträgt 6.392,19 €. Bei der Bezahlung dieser Rechnungen wurde als Buchungsdatum nicht der 06.01.2021 eingegeben, sondern der 06.12.2020 - Finanzrechnung 2020-. Wird von diesem Betrag der Schwebeposten i.H.v. 1.316,000 € abgezogen, passt der Saldo mit der Differenz i.H.v. 5.079,19 €. Der Tagesabschluss mit Abgleich der Finanzrechnung stimmt ab dem 07.01.2021 wieder überein.	Der Tagesabschluss stimmt mit dem Saldo aus der Buchhaltung und der Finanzrechnung überein. ./.	./.	Der Tagesabschluss stimmt mit dem Saldo aus der Buchhaltung und der Finanzrechnung überein. ./.	./.

lfd. Nr.	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2020	Stellungnahme der Verwaltung	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2021	Stellungnahme der Verwaltung	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2022	Stellungnahme der Verwaltung
3	Abstimmung der Wertberichtigungen, Prüfungen der Bewertungsmethode		Abstimmung der Wertberichtigungen, Prüfungen der Bewertungsmethode		Abstimmung der Wertberichtigungen, Prüfungen der Bewertungsmethode	
a	Die Wertberichtigungen wurden unter Fortführung der Ermittlungsmethode aus den Vorjahren berechnet. Die Salden lt. Berechnung stimmen zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht mit der Buchhaltung überein. Eine Buchung wurde versehentlich seitenverkehrt erfasst und wird korrigiert.	Hier wurde eine Tabelle aus früheren Jahresabschlüssen, die von der Kanzlei Schüllermann erstellt wurde, fehlerhaft interpretiert. Es ergibt sich eine Erhöhung des Gewinns um 3.553,11 €. Da der Jahresabschluss 2020 bereits erstellt ist, erfolgt die Korrektur im Jahresabschluss 2021.	Die Wertberichtigungen wurden unter Fortführung der Ermittlungsmethode aus den Vorjahren berechnet. Die gebuchten Werte stimmen mit den Berechnungen überein.	./.	Die Wertberichtigungen wurden unter Fortführung der Ermittlungsmethode aus den Vorjahren berechnet. Die gebuchten Werte stimmen mit den Berechnungen überein.	./.
4	Abstimmung Summengleichheit Anlagen- und Finanzbuchhaltung		Abstimmung Summengleichheit Anlagen- und Finanzbuchhaltung		Abstimmung Summengleichheit Anlagen- und Finanzbuchhaltung	
a	Die Gesamtsumme der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen sowie der Sonderposten ohne den Sonderposten für den Gebührenaussgleich aus der Anlagenbuchhaltung stimmt mit der Gesamtsumme der entsprechenden Sachkonten überein. Die Struktur der Anlagenbuchhaltung ist jedoch nicht so eingerichtet, dass ein Auswertungskriterium der Anlagenbuchhaltung (z.B. Anl.-Sachgruppe oder Anlagenbuchungsgruppe) mit den betreffenden Sachkonten übereinstimmt. Eine kontenweise Abstimmung zwischen Anlagen- und Finanzbuchhaltung ist deshalb nicht möglich.	Eine EDV-technische Umsetzung ist nicht möglich, da mehrere Anlagenbuchungsgruppen ein Sachkonto betreffen. Für die Bearbeitung der Anlagenbuchhaltung wurde der Kanzlei Schüllermann <u>keine</u> Excel-Tabelle des Anlagenspiegels zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Tabelle können die einzelnen Anlagenbuchungsgruppen zu den Bilanzpositionen aufsummiert werden. Dieses wird bei künftigen Jahresabschlüssen berücksichtigt.	Die Gesamtsumme der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen sowie der Sonderposten ohne den Sonderposten für den Gebührenaussgleich aus der Anlagenbuchhaltung stimmt mit der Gesamtsumme der entsprechenden Sachkonten überein. Zur Struktur der Anlagenbuchhaltung verweisen wir auf unser Schreiben vom 23.07.2024.	Siehe Stellungnahme im JA 2020. Der Kanzlei Schüllermann wurde für die Abstimmung der Anlagenbuchhaltung eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt. Eine EDV-technische Umsetzung ist nicht möglich, da mehrere Anlagenbuchungsgruppen ein Sachkonto betreffen.	Die Gesamtsumme der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen sowie der Sonderposten ohne den Sonderposten für den Gebührenaussgleich aus der Anlagenbuchhaltung stimmt mit der Gesamtsumme der entsprechenden Sachkonten überein.	Siehe Stellungnahme im JA 2020. Der Kanzlei Schüllermann wurde für die Abstimmung der Anlagenbuchhaltung eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt. Eine EDV-technische Umsetzung ist nicht möglich, da mehrere Anlagenbuchungsgruppen ein Sachkonto betreffen.
b	Die Finanzanlagen (inkl. der Ausleihungen und der Versorgungsrücklage) sind bisher nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Dies wird allgemein von der Rechnungsprüfung bemängelt. Wir regen deshalb an, die Werte der Finanzanlagen zum 31.12.2019 in der Anlagenbuchhaltung aufzunehmen. Durch den Mandantenwechsel zum 01.01.2020 ist das noch problemlos möglich.	Dieser Sachverhalt war bisher nicht bekannt und wurde nicht berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem RPA wird dieses nicht gefordert. Sie haben auch keine Informationen in den Richtlinien gefunden.	Die Finanzanlagen (inkl. der Ausleihungen und der Versorgungsrücklage) sind bisher nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Dies wird allgemein von der Rechnungsprüfung bemängelt. Wir regen deshalb erneut an, die Wert der Finanzanlagen in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.	siehe Stellungnahme im JA 2020	Die Finanzanlagen (inkl. der Ausleihungen und der Versorgungsrücklage) sind bisher nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Dies wird allgemein von der Rechnungsprüfung bemängelt. Wir regen deshalb erneut an, die Wert der Finanzanlagen in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen.	siehe Stellungnahme im JA 2020

lfd. Nr.	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2020	Stellungnahme der Verwaltung	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2021	Stellungnahme der Verwaltung	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2022	Stellungnahme der Verwaltung
5	Abstimmung der Rückstellungen		Abstimmung der Rückstellungen		Abstimmung der Rückstellungen	
a	Die Veränderungen der Pensions- und Beihilferückstellung für die aktiven BeamtInnen sind nicht auf den einzelnen Produkten gebucht, denen die die BeamtInnen zugeordnet sind, sondern wurden auf ein allgemeines Produkt gebucht. Wir regen an, dies zukünftig verursachungsgerecht zu erfassen. Die Rückstellungen sind rechnerisch richtig hergeleitet. Wir haben diese nicht mit den begründenden Unterlagen abgestimmt.	Die Umsetzung wird ab dem Haushaltsjahr 2023 erfolgen.	Die Veränderungen der Pensions- und Beihilferückstellungen für die aktiven BeamtInnen und Beamten sind nicht auf den einzelnen Produkten gebucht, denen die BeamtInnen und Beamten zugeordnet sind, sondern wurden auf ein allgemeines Produkt gebucht. Wir regen an, dies zukünftig verursachungsgerecht zu erfassen. Nur die Veränderungen bei den Pensionären sind in der allgemeinen Finanzwirtschaft zu buchen, da diese keine Leistungen erbringen. Bei den Beihilferückstellungen wurde nicht getrennt nach Zuführung und Inanspruchnahme gebucht. Die Rückstellungen sind rechnerisch richtig hergeleitet. Wir haben die Berechnung nicht mit der begründenden Unterlagen abgestimmt.	Die Umsetzung der Buchungen der einzelnen Produkte für die Veränderungen der Pensions- und Beihilferückstellungen der aktiven BeamtInnen und Beamten erfolgt ab dem JA 2023. Den Aufwand der einzelnen Buchungen der letzten drei Jahresabschlüsse zu korrigieren, wäre zu hoch. Die Korrektur der Buchungen hat keinen Einfluss auf das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres. Durch den Beschluss zur Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) werden die Jahresabschlüsse ohne Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO erstellt. Nur in diesen Auswertungen würden die Veränderungen ersichtlich sein.	Die Veränderungen der Pensions- und Beihilferückstellungen für die aktiven BeamtInnen und Beamten sind nicht auf den einzelnen Produkten gebucht, denen die BeamtInnen und Beamten zugeordnet sind, sondern wurden auf ein allgemeines Produkt gebucht. Wir regen an, dies zukünftig verursachungsgerecht zu erfassen. Nur die Veränderungen bei den Pensionären sind in der allgemeinen Finanzwirtschaft zu buchen, da diese keine Leistungen erbringen. Bei den Beihilferückstellungen wurde nicht getrennt nach Zuführung und Inanspruchnahme gebucht. Die gebuchten Rückstellungen stimmen mit der Rückstellungsübersicht überein. Wir haben die Berechnung nicht mit den begründenden Unterlagen abgestimmt.	siehe Stellungnahme im JA 2021
b			Die Rückstellungen für Steuern sollten ohne Zuführung und Auflösung in der Rückstellungsübersicht dargestellt werden, denn die Zuführung betraf die Kapitalertragsteuer 2021, ebenso die Auflösung, sodass im Haushaltsjahr 2021 keine Rückstellung zugeführt oder verbraucht wurden.	Diese Rückstellung ist in der Rückstellungsübersicht im Anhang aufgeführt. Die Datei wurde der Kanzlei Schüllermann zur Verfügung gestellt. Die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 werden ohne Anhänge nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG abgegeben (Beschluss zur Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)).	Bei der Rückstellung für die Kreisumlage wurde nur die Veränderung gebucht. Es fehlt die Inanspruchnahme und Zuführung in getrennten Buchungen und in der Darstellung in der Rückstellungsübersicht.	Die Rückstellung wurde in 2022 laut Ratsbeschluss vom 23.03.2023 als Zuführung gebucht, da die Endabrechnung des Finanzausgleiches noch ausstand. Der Bestand der Rückstellung für die Kreisumlage betrug am 01.01.2022 0,00 €, daher konnte der Betrag nur als Zuführung gebucht werden. Die Auflösung dieser Rückstellung erfolgte in 2023.
c			Bei den Rückstellungen für Urlaub und Mehrstunden wurden die Veränderungen vom Vorjahr zum aktuellen Bilanzstichtag gebucht und in der Rückstellungsübersicht dargestellt. Richtig wäre es hier, die Rückstellung zum 31.12.2020 als verbraucht darzustellen und die aus dem Haushaltsjahr stammenden Rückstellungsbeträge dann zum 31.12.2021 als Zuführung zur Rückstellung zu buchen.	Bedingt durch einen hohen Urlaubs- und Überstundenaufbau wurde bei der Stadt Bad Münde eine Regelung getroffen, dass die Überstunden und Urlaubstage nicht im Folgejahr genommen werden müssen. Insofern wird hier von der angeregten Vorgehensweise abgewichen. Wenn die hohen Rückstände abgebaut sind, sollte die Buchungsweise verändert werden. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich hierbei nicht.	Bei den Rückstellungen für Resturlaub wurden die Veränderungen vom Vorjahr zum aktuellen Bilanzstichtag gebucht und in der Rückstellungsübersicht dargestellt. Richtig wäre es hier, die Rückstellung zum 31.12.2021 als verbraucht darzustellen und die aus dem Haushaltsjahr stammenden Rückstellungsbeträge dann zum 31.12.2022 als Zuführung zur Rückstellung zu buchen und in der Rückstellungsübersicht darzustellen.	siehe Stellungnahme im JA 2021

lfd. Nr.	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2020	Stellungnahme der Verwaltung	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2021	Stellungnahme der Verwaltung	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2022	Stellungnahme der Verwaltung
	5 Abstimmung der Rückstellungen		Abstimmung der Rückstellungen		Abstimmung der Rückstellungen	
d			Die Veränderung der Rückstellung für Resturlaub und geleistete Überstunden wurde als Ertrag aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen gebucht. Dies ist unzutreffend. Ertrag aus der Herabsetzung oder Auflösung von Rückstellungen wird nur gebucht, wenn der Grund für die ursprüngliche Rückstellungsbildung entfallen ist. Bei Resturlaub und Überstunden ist dies regelmäßig nicht der Fall. Der Resturlaub wird im neuen Haushaltsjahr genommen und die Überstunden verbraucht. Man bucht deshalb den Verbrauch der Resturlaubs- und Überstundenrückstellung gegen den Personalaufwand wieder zu. Im Ergebnis ergibt sich zu Ihrer Buchungsweise eine Verschiebung zwischen Personalaufwand zu den sonstigen ordentlichen Erträgen. Veränderung bei den Urlaubs- und Überstundenrückstellungen sind darüber hinaus kostenstellenscharf zu buchen.	s.o. Punkt 5c!	Die Veränderung der Rückstellung für geleistete Überstunden wurde als Ertrag aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen gebucht. Dies ist unzutreffend. Ertrag aus der Herabsetzung oder Auflösung von Rückstellungen wird nur gebucht, wenn der Grund für die ursprüngliche Rückstellungsbildung entfallen ist. Bei Resturlaub und Überstunden ist dies regelmäßig nicht der Fall. Die Überstunden werden entweder im neuen Haushaltsjahr genommen und damit verbraucht oder sie werden angespart. Man bucht den Verbrauch der Überstundenrückstellung gegen den Personalaufwand und führt dann die im Haushaltsjahr entstandenen Beträge für die Rückstellung aus dem Personalaufwand wieder zu. Im Ergebnis ergibt sich zu Ihrer Buchungsweise eine Verschiebung zwischen Personalaufwand und den sonstigen ordentlichen Erträgen. Veränderungen bei den Urlaubs- und Überstundenrückstellungen sind darüber hinaus kostenstellenscharf zu buchen.	Die Umsetzung der Buchungen für die einzelnen Produkte für die Veränderungen der Urlaubs- und Überstundenrückstellungen erfolgt ab dem JA 2023. Der Aufwand der einzelnen Buchungen zur Korrektur der Jahresabschlüsse zu korrigieren wäre zu hoch. Die Korrektur der Buchungen hat keinen Einfluss auf das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres. Durch den Beschluss zur Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) werden die Jahresabschlüsse ohne Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO erstellt. Nur in diesen Auswertungen würden die Veränderungen ersichtlich sein.
e			Auch bei den Rückstellungen für Altersteilzeit wurden 22.388,04 € als Auflösungsbetrag auf das Konto 3582020 (Erträge aus der Auflöst. v. RST Altersteilzeit) gebucht. Als Ertrag wäre hier aber nur zu buchen, wenn der Grund für die Rückstellungsbildung entfallen ist.	Die Inanspruchnahme der Rückstellung wird künftig aufwandsreduzierend gebucht. Da es für die JA 2021 und 2022 keinerlei finanzielle Auswirkungen hat, unterbleibt eine neue Einbuchung.	Auch bei den Rückstellungen für Altersteilzeit wurden 63.880,71 € als Auflösungsertrag auf das Konto 3582020 (Erträge aus der Auflösung v. RST Altersteilzeit) gebucht. Als Ertrag wäre hier aber nur zu buchen, wenn der Grund für die Rückstellungsbildung entfallen ist.	siehe Stellungnahme zum JA 2021
f			Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt wird nicht benötigt, da auf Grund des Beschlusses zur Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) keine Jahresabschlussprüfung vorgesehen ist. Die Rückstellungszuführung für 2021 sollte storniert werden. Die Rückstellungen zum 31.12.2020 sollten ebenfalls auf ihre Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit hin untersucht und ggf. ertragswirksam aufgelöst werden.	Die Rückstellung für die Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis 2022 wurde im Jahr 2024 mit 105.000 € aufgelöst. Die Buchung erfolgte nach dem Beschluss des Rates am 20.06.2024, dass die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.	Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt wird nicht benötigt, da auf Grund des Beschlusses zur Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) keine Jahresabschlussprüfung vorgesehen ist. Die Rückstellungszuführung für 2021 sollte storniert werden. Die Rückstellungen zum 31.12.2020 sollten ebenfalls auf ihre Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit hin untersucht und ggf. ertragswirksam aufgelöst werden.	siehe Stellungnahme zum JA 2021

lfd. Nr.	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2020	Stellungnahme der Verwaltung	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2021	Stellungnahme der Verwaltung	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2022	Stellungnahme der Verwaltung
6	Plausibilisierung der Ausweise in der Bilanz (z.B. Beachtung Saldierungsverbot, Abweichungsanalyse):		Plausibilisierung der Ausweise in der Bilanz (z.B. Beachtung Saldierungsverbot, Abweichungsanalyse):		Plausibilisierung der Ausweise in der Bilanz (z.B. Beachtung Saldierungsverbot, Abweichungsanalyse):	
	Bei der Durchsicht der Konten fiel auf:		Bei der Durchsicht der Konten fiel auf:		Bei der Durchsicht der Konten fiel auf:	
a	Das Konto 1611000 "Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen" weist einen Habensaldo aus. Die entstandenen kreditorischen Debitoren wurden nicht in die Verbindlichkeiten umgegliedert. Zum 31.12.2020 betragen die debitorischen Kreditoren zu Konto 1611000 50.514,43 €. Auch für andere Forderungs- und Verbindlichkeitskonten wurden keine kreditorischen Debitoren oder debitorischen Kreditoren ermittelt und umgegliedert.	Die kreditorischen Debitoren oder debitorischen Kreditoren wurden nicht auf den jeweiligen Konten korrigiert, da diese nicht direkt bebucht werden können. Es wurde in den jeweiligen Konten korrigiert. Dieses wurde im Jahresabschluss 2020 durchgeführt jedoch von der Kanzlei Schüllermann nicht erkannt. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird die Kanzlei Schüllermann darauf hingewiesen.	Das Konto 2722001 (Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer) weist keinen Saldo aus. Üblicherweise wird die LSt für Dezember 2021 erst im Januar 2022 bezahlt. Die Verbindlichkeit wird nicht korrekt ausgewiesen, weil sie über einen Kreditor (Nr. 24838) mit den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen summiert ist.	Die LSt 12/21 wurde am 28.12.21 überwiesen. Das Konto 24838 (Finanzamt Hameln) ist am 31.12.21 ausgeglichen und der Saldo ist 0,00 €.	Das Konto 2722001 (Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer) weist keinen Saldo aus. Üblicherweise wird die LSt für Dezember 2022 erst im Januar 2023 bezahlt. Die Verbindlichkeit wird nicht korrekt ausgewiesen, weil sie über einen Kreditor (Nr. 24838) mit den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen summiert ist.	Die LSt 12/22 ist am 28.12.22 überwiesen. Die Verbindlichkeit für Dezember 2022 ist somit ausgeglichen. Der Saldo für das Konto 24838 (Finanzamt Hameln) beträgt per 31.12.22 748,24 €, dieses ist eine Überzahlung der LSt GeTour aus 09/22. Die GeTour hat diesen Betrag am 08.11.23 an die Stadt als Ausgleich überwiesen.
b			Das Konto 1611000 (Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen) weist einen Habensaldo aus. Bitte prüfen Sie, ob ggf. die Umgliederung der kreditorischen Debitoren über Konto 1641001 (sonstige Forderungen (Jahresabschluss)) erfolgt ist.	Es handelt sich bei den Habensalden im Jahresabschluss auf dem Forderungskonto um Überzahlungen/Gutschriften. Der Ausgleich findet im neuen Jahr statt. Dieser Saldo muss zum Jahresabschluss umgebucht werden. Die Umbuchung hat keinen Einfluss auf die Ergebnisrechnung und wird im JA 2023 mit berücksichtigt.	Das Konto 1611000 (Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen) weist einen Habensaldo aus. Bitte prüfen Sie, ob ggf. die Umgliederung der kreditorischen Debitoren über Konto 1641001 (sonstige Forderungen (Jahresabschluss)) erfolgt ist.	siehe Stellungnahme im JA 2021
c			Die Summe der Konten 1651115, 1651116 und 1651117 (Vorschüsse Verwaltung und Außenstellen) ergibt eine Verbindlichkeit. Eine Umgliederung als Verbindlichkeit ist nicht erfolgt. Ggf. ist zu prüfen, warum eine Verbindlichkeit auf einem Vorschusskonto besteht.	Eventuell handelt es sich hier um eine jahresversetzte Abrechnung. Per 31.12.2022 ergibt sich ein positiver Abschluss.		
d			Der nach Verlustausgleich aus Vorjahren verbleibende Jahresüberschuss 2020 wurde in 2021 den Rücklagen zugeführt. Eine Ergebnisverwendung wird üblicherweise in Niedersachsen erst gebucht, wenn der Jahresabschluss beschlossen wurde.	Um die Verwendung des Jahresergebnisses darzustellen wurde die Rücklage zugeführt, sollte der Ratsbeschluss für die Zuführung negativ ausfallen, würde die Buchung korrigiert werden.	Der nach Verlustausgleich aus Vorjahren verbleibende Jahresüberschuss 2021 wurde in 2022 den Rücklagen zugeführt. Eine Ergebnisverwendung wird üblicherweise in Niedersachsen erst gebucht, wenn der Jahresabschluss beschlossen wurde.	siehe Stellungnahme im JA 2021
e			In der Bilanz sind unter den Umsatzsteuerverbindlichkeiten negative Beträge (also Forderungen) ausgewiesen. Dies ist unzulässig. Diese Forderung ist auf der Aktivseite unter Pos. A 3.9 "Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände" auszuweisen.	Diese Prüfungsfeststellung wird ab dem JA 2022 korrigiert, damit in der Bilanz 2023 der Wert am 01.01.22 korrekt für das RPA ausgewiesen ist.	In der Bilanz sind unter den Umsatzsteuerverbindlichkeiten negative Beträge (also Forderungen) ausgewiesen. Dies ist unzulässig. Diese Forderung ist auf der Aktivseite unter Pos. A 3.9 "Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände" auszuweisen.	siehe Stellungnahme im JA 2021

lfd. Nr.	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2020	Stellungnahme der Verwaltung	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2021	Stellungnahme der Verwaltung	Prüfungsbemerkung Jahresabschluss 2022	Stellungnahme der Verwaltung																																												
6	Plausibilisierung der Ausweise in der Bilanz (z.B. Beachtung Saldierungsverbot, Abweichungsanalyse):		Plausibilisierung der Ausweise in der Bilanz (z.B. Beachtung Saldierungsverbot, Abweichungsanalyse):		Plausibilisierung der Ausweise in der Bilanz (z.B. Beachtung Saldierungsverbot, Abweichungsanalyse):																																													
f			Eine Rückstellung für den Finanzausgleich wurde trotz gesteigener Steuereinnahmen nicht gebildet. Wir bitten um Überprüfung, ob eine Rückstellung notwendig ist.	Ob eine Rückstellung für den Finanzausgleich im Jahresabschluss gebildet wird muss mit dem RPA bei der nächsten Abschlussprüfung geklärt werden.																																														
g			Die Zuführung zur Pensionsrückstellung ist im Vergleich zu 2020 um rd. 1,5 Mio. € gestiegen. Ist dies richtig?	Mit Schreiben von der Niedersächsischen Versorgungskasse vom 09.02.2022 wurden die Pensionsrückstellungen ermittelt und eingebucht. Die Zuführung stimmt.																																														
h			<p>Wenn man sich die Finanzmittelströme betrachtet, sieht man, dass keine Kreditaufnahme notwendig war:</p> <p>Zahlungsmittelfluss aus:</p> <table border="0"> <tr> <td>lfd. Verw.tätigkeit</td> <td>1.784.567,90 €</td> </tr> <tr> <td>Investitionstätigkeit</td> <td>-611.347,38 €</td> </tr> <tr> <td>Finanzierungstätigkeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tilgung Kredite</td> <td><u>-1.075.892,60 €</u></td> </tr> <tr> <td>positiver Geldmittelfluss nach Investitionen und Tilgung d. Kredite</td> <td>97.327,92 €</td> </tr> <tr> <td>Finanzierungstätigkeit:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreditaufnahme</td> <td>1.274.633,99 €</td> </tr> <tr> <td>haushaltsunwirksamen Zahlungen</td> <td><u>- 75.914,15 €</u></td> </tr> <tr> <td>Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes in 2021</td> <td>1.296.047,76 €</td> </tr> <tr> <td>AB Geld</td> <td><u>4.090.724,83 €</u></td> </tr> <tr> <td>SB Geld</td> <td><u>5.386.772,59 €</u></td> </tr> </table>	lfd. Verw.tätigkeit	1.784.567,90 €	Investitionstätigkeit	-611.347,38 €	Finanzierungstätigkeit		Tilgung Kredite	<u>-1.075.892,60 €</u>	positiver Geldmittelfluss nach Investitionen und Tilgung d. Kredite	97.327,92 €	Finanzierungstätigkeit:		Kreditaufnahme	1.274.633,99 €	haushaltsunwirksamen Zahlungen	<u>- 75.914,15 €</u>	Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes in 2021	1.296.047,76 €	AB Geld	<u>4.090.724,83 €</u>	SB Geld	<u>5.386.772,59 €</u>	wird derzeit geprüft!	<p>Wenn man sich die Finanzmittelströme betrachtet, sieht man, dass keine Kreditaufnahme notwendig war:</p> <table border="0"> <tr> <td>lfd. Verw.tätigkeit</td> <td>1.458.326,32 €</td> </tr> <tr> <td>Investitionstätigkeit</td> <td>- 1.579.153,20 €</td> </tr> <tr> <td>Finanzierungstätigkeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tilgung Kredite</td> <td><u>-1.569.255,07 €</u></td> </tr> <tr> <td>negativer Geldmittelfluss nach Investitionen und Tilgung d. Kredite</td> <td>-1.690.081,95 €</td> </tr> <tr> <td>Finanzierungstätigkeit:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreditaufnahme</td> <td>2.413.515,11 €</td> </tr> <tr> <td>haushaltsunwirksamen Zahlungen</td> <td><u>- 90.124,26 €</u></td> </tr> <tr> <td>Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes in 2022</td> <td>633.308,90 €</td> </tr> <tr> <td>AB Geld</td> <td><u>5.386.772,59 €</u></td> </tr> <tr> <td>SB Geld</td> <td><u>6.020.081,49 €</u></td> </tr> </table>	lfd. Verw.tätigkeit	1.458.326,32 €	Investitionstätigkeit	- 1.579.153,20 €	Finanzierungstätigkeit		Tilgung Kredite	<u>-1.569.255,07 €</u>	negativer Geldmittelfluss nach Investitionen und Tilgung d. Kredite	-1.690.081,95 €	Finanzierungstätigkeit:		Kreditaufnahme	2.413.515,11 €	haushaltsunwirksamen Zahlungen	<u>- 90.124,26 €</u>	Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes in 2022	633.308,90 €	AB Geld	<u>5.386.772,59 €</u>	SB Geld	<u>6.020.081,49 €</u>	siehe Stellungnahme im JA 2021
lfd. Verw.tätigkeit	1.784.567,90 €																																																	
Investitionstätigkeit	-611.347,38 €																																																	
Finanzierungstätigkeit																																																		
Tilgung Kredite	<u>-1.075.892,60 €</u>																																																	
positiver Geldmittelfluss nach Investitionen und Tilgung d. Kredite	97.327,92 €																																																	
Finanzierungstätigkeit:																																																		
Kreditaufnahme	1.274.633,99 €																																																	
haushaltsunwirksamen Zahlungen	<u>- 75.914,15 €</u>																																																	
Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes in 2021	1.296.047,76 €																																																	
AB Geld	<u>4.090.724,83 €</u>																																																	
SB Geld	<u>5.386.772,59 €</u>																																																	
lfd. Verw.tätigkeit	1.458.326,32 €																																																	
Investitionstätigkeit	- 1.579.153,20 €																																																	
Finanzierungstätigkeit																																																		
Tilgung Kredite	<u>-1.569.255,07 €</u>																																																	
negativer Geldmittelfluss nach Investitionen und Tilgung d. Kredite	-1.690.081,95 €																																																	
Finanzierungstätigkeit:																																																		
Kreditaufnahme	2.413.515,11 €																																																	
haushaltsunwirksamen Zahlungen	<u>- 90.124,26 €</u>																																																	
Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes in 2022	633.308,90 €																																																	
AB Geld	<u>5.386.772,59 €</u>																																																	
SB Geld	<u>6.020.081,49 €</u>																																																	
i			Die Rückbuchung der debitorischen Kreditoren auf 2511001 (Verb. aus Lief. u. Leistungen (Jahresabschluss)) ist nicht komplett erfolgt. Es verbleibt ein Saldo von 9.203,25 € (Buchung zum 31.12.2020 50.514,43 €, Rückbuchung zum 01.01.2020 41.311,18 €), der auch in 2022 nicht zurückgebucht wurde.	Diese Feststellung ist zutreffend und liegt technisch an den Mandantenwechsel. Eine Korrektur ist nach Rücksprache der KDO sehr umfangreich und führt zu keinem anderen Ergebnis, lediglich zu einer anderen Darstellung.	Die Rückbuchungen der debitorischen Kreditoren zum 01.01.2021 ist nicht vollständig erfolgt (vgl. Feststellungen zum 31.12.2021).	siehe Stellungnahme im JA 2021																																												

Die prüferische Durchsicht durch die Kanzlei Schüllermann der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 ergibt eine Gewinnerhöhung i.H.v. 3.553,11 € (siehe Punkt 3 a aus dem Jahr 2020).